

Az: S4 V 1256/05

Beschluss

In dem Rechtsstreit

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer für Sozialgerichtssachen - durch Richterin Dr. Stuth am 28.07.2005 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Er ist Roma und Bürgerkriegsflüchtling aus dem Kosovo und seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der ausländerrechtlichen Erlasslage zu Roma aus dem Kosovo geduldet.

Mit Bescheid vom 12.4.2005 hat die Antragsgegnerin die zuvor bewilligten Leistungen nach § 3 AsylbLG gemäß § 1 a AsylbLG auf das unabweisbar Gebotene gekürzt. Zur Begründung führt sie aus :“Da Sie ausreisepflichtig sind, eigene Ausreise nicht erfolgt, konnten wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung bei der Klärung Ihrer Identität aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Abschiebung) aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden.“

Dagegen wurde Widerspruch erhoben über den noch nicht entschieden ist.

Der Antragsteller trägt vor, er habe seine Geburtsurkunde bei der Ausländerbehörde vorgelegt.

II.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist ein Anordnungsgrund gegeben.

Gem. § 86 b Abs. 2 SGG ist eine einstweilige Anordnung für Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für nötig erscheint. Die §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO gelten entsprechend.

Die Antragsteller gehören unstreitig zum Personenkreis, dem Leistungen nach § 1 AsylbLG zustehen. Das bedeutet in der Regel Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, solange nicht die Voraussetzungen der Kürzung nach § 1 a AsylbLG vorliegen, für die die Antragsgegnerin beweispflichtig ist.

In einer Reduktion der Grundleistungen auf das unabweisbar Gebotene liegt ein solcher wesentlicher und irreversibler Nachteil, der den Erlass einer einstweiligen Verfügung im Sinne von § 83 b SGG rechtfertigt. Grundsätzlich darf das Gericht nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dieses Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung jedoch dann nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes notwendig ist, d.h., wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den

Antragsteller unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Grundleistungen für Asylbewerber und andere Ausländer betragen ca. 1/3 weniger als die Sozialhilfeleistung nach SGB XII und vergleichbaren Sozialgesetzen. In dieser Differenz allein liegt noch kein Anordnungsgrund (vgl. VG Bremen, B. v. 10.5.2005, S4 V 295/05). Werden diese Leistungen jedoch zusätzlich gekürzt auf das unabweisbar Gebotene, so stehen dem betroffenen Haushaltsvorstand monatlich nur noch 138,57 Euro für die Lebenshaltung zur Verfügung, den anderen Haushaltsmitgliedern 125,27 Euro bzw. 84,36 Euro (neben den angemessenen Kosten für Unterkunft, Wasser, Haushaltsenergie und Heizung, vgl. Bescheid der Antragsgegnerin vom 12.4.2005). Der Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse wird ebenso völlig gestrichen wie die Bekleidungs pauschale.

Dieser Betrag schließt die Befriedigung von Bedürfnissen neben der reinen Ernährung auf niedrigem Niveau aus. In diesem Ausschluss liegt - wäre er bei summarischer Prüfung als rechtswidrig anzusehen - ein irreversibler Nachteil, denn die Befriedigung wenigstens bescheidende Bedürfnisse, die über das Existenznotwendige hinausgehen, kann für die Vergangenheit nicht nachgeholt werden und könnte auch durch die evtl. Nachbewilligung der Differenzbeträge nicht sinnvoll wieder gut gemacht werden (vgl. auch SozG Hannover, B. v. 18.7.2005, S 51 AY 73/05 ER zu § 2 AsylbLG).

Das Gebot effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) wäre daher verletzt, könnten sich die Antragsteller nicht gegen die Kürzung der Leistungen auf das unabweisbar Gebotene wehren.

III.

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 87 b SGG i.V.m. § 920, § 294 ZPO).

Die Kürzung der Grundleistung auf das unabweisbar Gebotene ist nach der hier einschlägigen Alternative des § 1 a Nr. 2 AsylbLG dann gerechtfertigt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können aus Gründen die der Ausländer zu vertreten hat. Davon geht die Antragsgegnerin offenbar seit dem 01.01.2005 vorliegend und in zahlreichen anderen Fällen aus, in denen die Betroffenen über eine Duldung verfügen oder in denen die Ausländer-

behörde - zum Teil mit großer Verzögerung oder pauschal - mitteilt, die Betroffenen hätten ihre Mitwirkungspflichten verletzt. Diese Mitteilung ist nach Durchsicht der Ausländerakte inhaltlich unzutreffend, dort ist als Erstes der Personalausweis des Antragstellers (Licna Karta) im Original eingeklebt. Von einer „fehlenden Mitwirkung bei der Klärung ... (der) Identität“ kann also nicht die Rede sein. Die Antragsgegnerin ist bereits am 16.3.2005 darauf hingewiesen worden, dass die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Fällen wie denen der Antragsteller, die wegen der Erlasslage nicht abgeschoben werden, ohnehin nicht vorliegen. Das gilt auch aktuell noch für Angehörige des Volkes der Roma.

Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung) werden wegen des Erlasses nicht vollzogen (selbst wenn alle anderen Voraussetzungen, Dokumente etc. vorlägen). Auf "von ihnen zu vertretende Gründe" kommt es so lange nicht an.

Außerdem geht es um den Vollzug der Abschiebung, insoweit ist der Gesetzestext eindeutig, und nicht um die gesamte Zeit der Vorbereitung, Papierbeschaffung etc. In der Kommentierung ist daher von Passvernichtung, Widerstandshandlungen, Untertauchen die Rede, alles Beispiele der Vereitelung einer an sich möglichen Abschiebung .

Die Verwaltungsanweisung zu § 1a AsylbLG führt dementsprechend aus, bei Zif. 2 handele es sich um Ausländer, deren Aufenthalt *aus von ihnen zu vertretenden Gründen* nicht beendet werden kann. Den Erlass und die deswegen erteilten Duldungen haben die Ausländer nicht zu vertreten.

Das ergibt sich auch aus dem letzten Absatz der VerwA zu § 1 a : in den Fällen des § 1a habe es der Leistungsberechtigte selbst in der Hand, ob ihm für die Zukunft (wieder) reguläre Leistungen zu gewähren sind. Dies sei u.a. dann der Fall, wenn es nicht mehr an ihm liege, ob aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können.

Diese Maßnahmen können bei den aufgrund Erlasses Geduldeten aber ohnehin nicht eingeleitet werden. Auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kommt es nach dem Tatbestand des § 1 a nicht an. Sie spielt eine Rolle bei der Unterscheidung von § 3 und § 2 AsylbLG.

Im Ergebnis sind die Leistungskürzung nach § 1 a AsylbLG aus den genannten Gründen in den Fällen nicht haltbar, in denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen der Erlasslage ohnehin nicht in Betracht kommen. Das wäre erst nach Auslaufen des jeweiligen Erlasses zulässig. Daher ist die Antragsgegnerin zu verpflichten, vorläufig von einer Leistungskürzung nach § 1 a Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG abzusehen.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen : Die Organisation der internen Abläufe zwischen der Antragsgegnerin und der Ausländerbehörde kann nicht den Antragstellern zum Nachteil gereichen. Treten daher bei der Ausländerbehörde - aus welchen Gründen auch immer - Verzögerungen hinsichtlich der erforderlichen Information der Antragsgegnerin über den ausländerrechtlichen Status der Betroffenen auf oder gibt es Anhaltspunkte für unzutreffende Hinweise zum angeblichen Fehlen von Unterlagen - so etwa im Parallellfall A.G. (VG Bremen, S 4 V 1255/05, B. vom 19.7.2005) - so muss sich die Antragsgegnerin das zurechnen lassen, es handelt sich bei beiden Behörden um solche der Stadtgemeinde Bremen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 193, 186 SGG.

Der Streitwertfestsetzung bedarf es wegen § 184 Abs. 2 SGG nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird

Falls das Verwaltungsgericht der Beschwerde nicht abhilft, wird sie dem Oberverwaltungsgericht vorgelegt.

gez. Dr. Stuth